

Nr. 628a

Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte

vom 4. Oktober 1976 (Stand 1. Juni 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 28 Abs. 1 des Schätzungsgesetzes vom 27. Juni 1961¹ und § 3 Abs. 1 des Dekretes über eine allgemeine Anpassung der Katasterwerte vom 5. Juli 1976²,
auf den Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Organisation*

¹ Die Durchführung der allgemeinen Anpassung der Katasterwerte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wird der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern³ übertragen.

² Die Gemeinden haben nach den Vorschriften dieser Verordnung mitzuwirken. *

³ Der Dienststelle Steuern⁴ obliegt die Aufsicht.

§ 2 *Grundlage der Zuschlagsberechnung*

¹ Für die allgemeine Anpassung sind die am 1. Oktober 1976 geltenden Katasterwerte massgebend.

¹ SRL Nr. [626](#)

² SRL Nr. 628

³ Gestützt auf § 19 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 20. März 1984 wurde in den §§ 1, 3–5, 7, 8 und 10 die Bezeichnung «Schatzungsamt» durch die Bezeichnung «Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern» ersetzt. Die Änderung trat am 3. Juni 2008 in Kraft.

⁴ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Inkrafttreten der revidierten und berichtigten Katasterwerte (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Schatzungsgesetzes⁵).

§ 3 *Erstinstanzlicher Entscheid:*
a. Zuständigkeit

¹ Über die Anpassung der Katasterwerte entscheidet erstinstanzlich die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern.

§ 4 * *b. Eröffnung*

¹ Der Entscheid über die Erhöhung des Katasterwertes ist der Gemeinde und den einspracheberechtigten Grundeigentümern durch eine Schatzungsanzeige zu eröffnen.

² Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern übermittelt der zuständigen Gemeinde die Schatzungsanzeigen für den eigenen Bedarf und zuhanden der Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde besorgt die Zustellung an die einspracheberechtigten Grundeigentümer unter Verwendung des von der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern gelieferten Formulars.

§ 5 * *Einsprache*
a. Frist und Einreichungsstelle

¹ Die Gemeinde und der Grundeigentümer können gegen den Schatzungsentscheid innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern schriftlich Einsprache erheben.

§ 6 *b. Form und Inhalt*

¹ Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Mit der Einsprache kann geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für den Zuschlag nach § 1 des Dekretes⁶ fehlen bzw. gegeben sind.

² Der Grundeigentümer kann an Stelle des Zuschlages die Neufestsetzung des Katasterwertes verlangen.

§ 7 * *c. Vernehmlassung*

¹ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern unterbreitet die Einsprache des Grundeigentümers der Gemeinde zur Stellungnahme.

² Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern gibt dem Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Gemeinde Einsprache erhoben hat.

⁵ SRL Nr. [626](#)

⁶ SRL Nr. 628

§ 8 *d. Einspracheentscheid*

¹ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern erlässt den Einspracheentscheid und stellt ihn den Einspracheberechtigten zu.

§ 9 * *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Die Einspracheberechtigten können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Wurde der angefochtene Entscheid im Einspracheverfahren bestätigt, so steht das Beschwerderecht nur dem Einsprecher zu.

§ 10 *Neufestsetzung*

¹ Verlangt der Grundeigentümer in der Einsprache an Stelle des Pauschalzuschlages die Neufestsetzung, so sorgt die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern für deren beförderliche Durchführung im ordentlichen Schätzungsverfahren.

² Ergibt sich aus den Akten, dass der Katasterwert auf der bisherigen Höhe zu belassen ist, so kann die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern auf Grund der Akten ohne Augenschein entscheiden.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1976 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte vom 8. Februar 1965⁷. Sie ist zu veröffentlichen.

⁷ V XVI 989

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	04.10.1976	15.10.1976	Erstfassung	G 1976 204
§ 1 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 4	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 5	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 7	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 9	30.04.2013	01.06.2013	geändert	G 2013 187

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
04.10.1976	15.10.1976	Erllass	Erstfassung	G 1976 204
11.12.2007	01.01.2008	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 4	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 5	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 7	geändert	G 2007 445
30.04.2013	01.06.2013	§ 9	geändert	G 2013 187